

Per Mail an: info.konsultationen@gef.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Rechtsamt

Rathausgasse 1

3011 Bern

Burgdorf, 8. August 2014

Änderung der Verordnung über die Sozialhilfe - Konsultation

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Perrenoud

Wir bedanken uns, dass Sie uns Gelegenheit geben, uns zum Entwurf der geänderten Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe zu äussern. Wir konzentrieren uns in unserer Stellungnahme auf die Regelungen zur Abklärung des behinderungsbedingten Bedarfs an Leistungen.

Grundsätzlich unterstützen wir den Aufbau einer unabhängigen Fachstelle und deren Verankerung in der Sozialhilfeverordnung. Bei den einzelnen Regelungen besteht aus unserer Sicht noch Präzisierungsbedarf. Ausserdem wünschen wir uns, dass bereits heute skizziert wird, wie die Umsetzung des Behindertenkonzepts als Ganzes rechtlich verankert wird. Die Sozialhilfegesetzgebung soll so angepasst werden, dass die gesetzlichen Grundlagen die Grundhaltung des Behindertenkonzepts widerspiegeln. Aufgrund des vorliegenden Entwurfs befürchten wir, dass die notwendigen gesetzlichen Regelungen in die bestehende Logik des Sozialhilfegesetzes hineingezwängt werden – in eine Logik, die sich am bestehenden Angebot orientiert und in der keine Wahlfreiheit der Leistungsbezüger vorgesehen ist. Wir befürchten, dass auf diese Weise die Grundhaltung des Behindertenkonzepts in der Sozialhilfegesetzgebung verloren geht. Ohne entsprechende Hintergrundinformationen fällt es schwer, die vorliegenden Neuregelungen sachgerecht zu beurteilen und ins Ganze einzuordnen. Unklar ist, ob die vorgeschlagene Neuregelung nur für die Projektphase vorgesehen ist oder ob es sich dabei bereits um die definitive Regelung handelt.

Zu den einzelnen Absätzen:

Art. 24a Abs. 1

Uns erscheint die organisatorische Unabhängigkeit der Fachstelle zentral, deshalb ist die Unabhängigkeit im Verordnungstext zu verankern:

„Das ALBA überträgt die Aufgabe, ..., an eine **organisatorisch unabhängige** Fachstelle.“

Der Begriff „**Leistungen der institutionellen Sozialhilfe**“ ist störend und dessen Definition widerspricht der Grundausrichtung des Behindertenkonzepts, welches davon ausgeht, dass die Leistungserbringung in Zukunft bedarfs- und nicht angebotsorientiert zu erbringen ist. Gemäss Behindertenbericht (S. 18) umfasst der Bedarf angemessene Bildungs-, Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsleistungen, die Selbstständigkeit, persönliche Entwicklung, Erwerb und soziale Teilhabe ermöglichen. Leistungserbringende können gemäss Behindertenkonzept (S. 11) namentlich persönliche Assistentinnen und Assistenten, medizinische und therapeutische Fachpersonen, ambulante Dienste, Tagesstätten und Wohnheime so wie geschützte Werkstätten und weitere Anbietende von angepassten Arbeitsplätzen sein. Wir beantragen, dass der Begriff „Leistungen der institutionellen Sozialhilfe“ nicht verwendet wird.

„..., den individuellen behinderungsbedingten Bedarf einer Person nach Leistungen der institutionellen Sozialhilfe abzuklären, ...“

Im Vortrag sind die Leistungen mit den Formulierungen aus Behindertenbericht und Behindertenkonzept genauer zu umschreiben. Es sind Formulierungen zu wählen, die den Wechsel von einer angebots- zu einer bedarfsorientierten Leistungserbringung abbilden.

Falls entschieden wird in der Verordnung an der Formulierung „Leistungen der institutionellen Sozialhilfe“ festzuhalten, ist die Definition der Leistungen, wie sie in Behindertenkonzept und Behindertenbericht formuliert ist, folgendermassen in die Sozialhilfeverordnung aufzunehmen:

Art 24a Abs. 2

Leistungen der institutionellen Sozialhilfe sind:

Bildungs-, Betreuungs-, Pflege- und Unterstützungsleistungen, die Selbstständigkeit, persönliche Entwicklung, Erwerb und soziale Teilhabe ermöglichen. Leistungserbringende können etwa persönliche Assistentinnen und Assistenten, medizinische und therapeutische Fachpersonen, ambulante Dienste, Tagesstätten und Wohnheime so wie geschützte Werkstätten und weitere Anbietende von angepassten Arbeitsplätzen sein.

Ausserdem ist im Vortrag festzuhalten, dass Assistenzleistungen auch von Institutionen angeboten werden können. Dies ist wichtig für Personen, die nicht in der Lage sind, die Arbeitgeberrolle selber zu übernehmen, die aber sehr wohl mit entsprechender Unterstützung selbständig in einer eigenen Wohnung leben können.

Art. 24a Abs.3

Die Aufzählung der Leistungen ist mit einem zusätzlichen Punkt zu ergänzen: **Betrieb der Abklärungsstelle Räumlicher** Aufbau: wahrscheinlich ist damit die Ausstattung der Abklärungsstelle mit Sachmitteln gemeint und/oder der Aufbau der Infrastruktur. Allenfalls ist die Wortwahl anzupassen.

Art. 24a Abs. 4

Der in der Verordnung gewählte Begriff „kostenbasiert“ ist unklar. Bedeutet dies, dass der Kanton automatisch die auflaufenden Kosten übernimmt? Kontrolliert wird nur, ob die Kosten angefallen sind oder nicht? Oder will der Kanton bei der Abklärungsstelle zu den Zeiten zurückkehren, als Institutionsleitungen mit den Revisoren über einzelne Ausgabeposten stritten?

Wir erachten dies nicht als praxistauglich. In den bisherigen Diskussionen hat das ALBA jeweils von einer Pauschalabgeltung pro Abklärung gesprochen, in unserem Verständnis entspricht dies nicht der gewählten Formulierung. Wenn tatsächlich die Form der Pauschalabgeltung gewählt wird, sollte die Abklärungsstelle die Möglichkeit haben, in einem gewissen Rahmen Eigenmittel zu bilden, welche nur für den definierten Zweck der Abklärungsstelle verwendet werden dürfen. Die Aussage im Vortrag, dass die Abklärungsstelle keinen Gewinn erzielen darf, erachten wir als nicht haltbar. Sie schränkt den Handlungsspielraum der Abklärungsstelle zu stark ein und widerspricht dem Gedanken der Pauschalabgeltung.

Die Finanzierung der Abklärungsstelle (inkl. Zusatzaufwände beispielsweise für detailliertere Abklärungen) ist im Rahmen des Leistungsvertrages zu regeln. Aus unserer Sicht reicht es vollkommen, in der SHV zu verankern, dass die Abgeltung über einen Leistungsvertrag erfolgt.

Zusätzlicher Regelungsbedarf und unbeantwortete Fragen

Im Verordnungstext ist die Abklärung des behinderungsbedingten Bedarfs an Leistungen geregelt, die Aufgaben der Abklärungsstelle und deren Finanzierung. Im Vortrag wird erwähnt, dass die Verfügung einer Kostengutsprache in die Kompetenz des Alters- und Behindertenamts ALBA fällt. Nicht expliziert wird, wie das rechtliche Gehör erfolgt, wer Beschwerdestelle ist, wie eine einheitliche Praxis des ALBA sichergestellt wird, wer das ALBA beaufsichtigt. Unklar ist auch, auf welchen rechtlichen Grundlagen die Kompetenz des ALBA beruht. Ebenfalls nicht expliziert wird, auf welchen rechtlichen Grundlagen die Informationsbeschaffung der



kantonale behindertenkonferenz bern

Abklärungsstelle bzw. die Mitwirkung der abzuklärenden Personen beruht (Rechte und Pflichten). Nicht geregelt ist auch, in welchen Fällen und mit welchen Begründungen das ALBA eine von den Abklärungsergebnissen abweichende Kostengutsprache verfügen kann.

Es ist unabdingbar, dass diese Fragen bereits zum jetzigen Zeitpunkt verlässlich beantwortet werden. Sofern die gesetzlichen Grundlagen bereits bestehen, sind diese im Vortrag anzuführen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Falls Sie Fragen haben, steht Ihnen die Geschäftsleiterin Yvonne Brütsch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Meier'.

Kurt W. Meier
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Brütsch'.

Yvonne Brütsch
Geschäftsleiterin